

Norman Paech

Wehrmachtsverbrechen in Griechenland

Die Geschichte der Verbrechen der deutschen Wehrmacht ist erst in jüngster Zeit Gegenstand öffentlicher Diskussionen geworden. Wegen Kriegsverbrechen in Griechenland wurde nur ein Hauptverfahren eröffnet, obwohl Hunderte von Ermittlungsverfahren eingeleitet worden waren. Da die Bundesregierung zu einer politischen Behandlung der Frage nicht bereit war, haben Opfer der Wehrmachtsverbrechen oder ihre Nachfahren Prozesse in Griechenland anhängig gemacht. In zwei Urteilen ist die Bundesregierung zu Schadensersatz und Wiedergutmachung verurteilt worden. Der Autor geht der Frage nach, welche Entschädigungsansprüche bestehen und wer sie vor welchem Gericht geltend machen kann.

Die Red.

1. Wehrmachtsverbrechen vor deutschen Gerichten

Wenn von Massenverbrechen der deutschen Wehrmacht die Rede ist, fallen die Namen Lidice, Oradour, Babi Jar – kaum andere. Die Orte Kragujevac in Serbien/Jugoslawien, Kortelisy in der Ukraine oder Distomo, Kalavrita, Kandanos, Klissoura und Kommeno in Griechenland werden nicht einmal in der »Encyclopädie des Holocaust« erwähnt – und dabei sind sie nur Einzelbeispiele zahlloser Orte in Ost- und Südosteuropa, in denen vergleichbare Kriegsverbrechen begangen worden sind.¹ An der Quellenlage liegt diese Unkenntnis nicht, wie die Wehrmachtsausstellung »Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944« des Hamburger Instituts für Sozialforschung bewiesen hat.² Einer der zwölf Nürnberger Nachfolgeprozesse, der Fall 7 gegen die »Südost-Generale« handelte überwiegend von Morden an Geiseln und »Sühne- und Vergeltungsmaßnahmen« an Partisanen auf dem Balkan und wurde deswegen auch »Geiselmordprozeß« genannt.³ Doch die

¹ Die griechische Exilregierung zählte bis Ende Juni 1944 1339 ganz oder teilweise zerstörte Ortschaften. Nach dem Krieg bezifferte eine griechische Publikation die Zahl der vollständig zerstörten Ortschaften mit 460. Insgesamt 30000 Menschen seien als Geiseln oder Opfer von Vergeltungsmaßnahmen von Deutschen und Italienern ermordet worden. Vgl. Eberhard Rondholz, »1000 unbekannte Lidices«. Ungesühnte deutsche Kriegsverbrechen auf dem Balkan, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 12/1993, S. 1509 ff.; E. Rondholz, »Schärfste Maßnahmen gegen die Banden sind notwendig...« Partisanenbekämpfung und Kriegsverbrechen in Griechenland. Aspekte der deutschen Okkupationspolitik 1941-1944, in: Repression und Kriegsverbrechen. Die Bekämpfung von Widerstands- und Partisanenbewegungen gegen die deutsche Besatzung in West- und Südeuropa, Beiträge zur nationalsozialistischen Gesundheits- und Sozialpolitik 14, Berlin, Göttingen 1997, S. 130 ff., Anm. 3.

² Die Ausstellung dokumentiert allerdings nur die Verbrechen, die in Serbien und der Sowjetunion begangen worden sind.

³ Die einzige Dokumentation ausgewählter Prozeßmaterialien aller 12 Nachfolgeprozesse ist von den damaligen Beratern der amerikanischen Richter Drexel A. Sprecher und John H. E. Fried in 14 Bänden herausgegeben worden, »Trials of War Criminals before the Nuernberg Military Tribunals«, Washington D. C. 1950-53. Die vollständigen Materialien liegen noch weitgehend ungenutzt und ungeordnet in den Archiven von Nürnberg, Göttingen, Berlin und wahrscheinlich auch Washington. Vom Fall 7 ist nur das Urteil in deutscher Sprache in der DDR herausgegeben worden: Martin Zoller, Kazimierz Leszynski (Hrsg.), Fall sieben. Das Urteil im Geiselmordprozeß, gefällt am 19. Februar 1948 vom Militärgerichtshof V der Vereinigten Staaten von Amerika, Berlin (DDR), 1965. Die Kriegstagebücher der an den Verbrechen beteiligten Truppenteilen von Wehrmacht und Waffen-SS liegen im Freiburger Militärarchiv.

Geschichte dieser Verbrechen unterlag dem gleichen Verdrängungs- und Legendenbildungsprozeß, dem die ganze Geschichte der Wehrmachtsverbrechen ausgeliefert wurde und an dem die deutsche Nachkriegsjustiz entscheidenden Anteil hatte.

Trotz Hunderten von Ermittlungsverfahren wurde wegen Kriegsverbrechen in Griechenland nur ein Hauptverfahren vor dem Landgericht Augsburg eröffnet. Es ging um die Erschießung von sechs Zivilisten auf Kreta. Das Gericht übernahm den Standpunkt der Wehrmacht, »daß mit dem Begriff Partisanen, wie er auf deutscher Seite im Jahr 1944 gebraucht wurde, alle Zivilpersonen im besetzten Gebiet verstanden wurden, welche der Begehung feindseliger Handlungen gegen Personen und Sachgüter der deutschen Kriegsmacht auch nur in etwa verdächtig waren.«⁴ Wenn infolgedessen »verdächtige Personen, die sich im Vorfeld der deutschen Hauptkampflinie aufhielten und nicht sofort als harmlos zu erkennen waren, ohne Standgerichtsurteil auf Befehl von Offizieren erschossen wurden«, so qualifizierte das Landgericht diese Hinrichtungen als »völkerrechtliche Notwehr« und sprach den angeklagten Hauptmann frei. Diese Argumentation war – neben dem ohnehin erfolgreichen Verjährungsargument – dafür verantwortlich, daß die anderen Ermittlungsverfahren sämtlich eingestellt wurden. Die Staatsanwaltschaft Bochum begründete die Einstellung gegen einen Kampfgruppenführer, der an einem der größten Massaker in Griechenland, dem »Unternehmen Kalavrita«,⁵ beteiligt war, mit der Notwendigkeit derartiger Repressalien. Sie seien »auch zulässige völkerrechtsmäßige Mittel (gewesen), die Gegner, die Partisanen, zur Einhaltung des Völkerrechts zu zwingen ... Da somit die ... angeordneten und durchgeführten Repressalien nach dem geltenden Recht nicht als völkerrechtswidrig angesehen werden können, mithin auch strafrechtlich nicht rechtswidrig waren, ist auch die Teilnahme an ihnen, in welcher Form auch immer, nicht rechtswidrig.«⁶

Die Rechtfertigung derartiger Massenverbrechen an der Zivilbevölkerung als völkerrechtsmäßige Repressalie war eine der Verteidigungslinien im Geiselmordprozeß. Sie verfiel bei den amerikanischen Richtern nicht, wurde aber in der juristischen Nachkriegsliteratur weiter ausgebaut⁷ und von der Justiz, die sich mit den Kriegsverbrechen auseinandersetzen hatte, übernommen. Sie spielt noch heute eine Rolle in der Weigerung sowohl der alten als auch der neuen Bundesregierung, mit der griechischen Regierung überhaupt in einen Dialog über Wiedergutmachungsforderungen einzutreten.⁸

Die Opfer dieser Verbrechen und ihre Nachkommen haben schließlich, da die Bundesregierung zu einer politischen Behandlung der Frage nicht bereit war, den gerichtlichen Weg beschritten. An die zehntausend Prozesse sind derzeit in Griechenland anhängig, in zwei Urteilen ist die Bundesregierung bereits zu Schadensersatz und Wiedergutmachung verurteilt worden. In dem ersten Urteil hat das Landgericht von Livadia den 229 Klägerinnen und Klägern von Distomo am 30. Oktober 1997 insgesamt etwa 60 Mio. DM Schadensersatz gegen die Bundesrepublik Deutschland zugesprochen.⁹ Die Bundesregierung hatte sich geweigert, an dem Verfahren teilzu-

⁴ Vgl. Rüter-Ehlermann u. a., *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. VIII, Amsterdam 1972, S. 661 f.

⁵ Diesem Massaker in der nördlichen Peloponnes fielen am 13. Dezember 1943 knapp 700 Griechen zum Opfer. Die Zahlen schwanken zwischen 674 und 695. Es wurde ebenso als »Sühnemaßnahme« legitimiert wie die zahllosen anderen Massenmorde in Griechenland. Vgl. E. Rondholz, »Schärfste Maßnahmen gegen die Banden sind notwendig ...« (Fn. 1), S. 141 ff. In der deutschen Übersetzung des »Guide bleu« wurde der Hinweis auf das Massaker von Kalavrita gestrichen.

⁶ Vgl. Einstellungsverfügung AZ 33 Js 655/72 im Ermittlungsverfahren gegen den Kampfgruppenführer Oberleutnant Franz Juppe, Landgericht Bochum.

⁷ Vgl. Heinrich Albert Schütze, *Die Repressalie unter besonderer Berücksichtigung der Kriegsverbrecherprozesse*, Bonn 1950.

⁸ Vgl. dazu weiter unten S. 389 ff.

⁹ Urteil vom 25. September 1997, verkündet am 30. Oktober 1997, Az: 137/1997. Die Bundesrepublik wurde zur Zahlung von 240.000.000 Drachmen verurteilt.

nehmen, hat jedoch wenige Tage vor Ablauf der Frist Revision gegen das Urteil eingelegt. Das Verfahren ist jetzt vor dem Areopag in Athen anhängig. Parallel zu diesem Verfahren haben einige Überlebende von Distomo eine Klage vor dem Landgericht Bonn gegen die Bundesrepublik auf Schadensersatz angestrengt, die am 23. Juni 1997 abgewiesen wurde.¹⁰ Auch die Berufung wurde am 27. August 1998 vom Oberlandesgericht Köln zurückgewiesen.¹¹ Da die Revision zugelassen wurde, ist der Rechtsstreit jetzt vor dem Bundesgerichtshof anhängig.

2. Oradour, Lidice, Distomo, Kalavrita, Kommeno etc.

Das Verbrechen von Distomo hat nicht nur das Datum mit dem Massaker von Oradour gemeinsam, den 10. Juni 1944. Darüber hinaus verliefen diese »Vergeltungsaktionen« alle nach dem gleichen Muster, ob in Oradour, Lidice, Distomo, Kalavrita oder Kommeno. Deutsche Truppen der Wehrmacht oder der Waffen-SS griffen eine Ortschaft an, um sog. Sühnemaßnahmen für Überfälle von Partisanen in den besetzten Gebieten durchzuführen. Dabei töteten sie zahlreiche Zivilisten, vergewaltigten Frauen, zerstörten Häuser und öffentliche Gebäude und vernichteten das Hab und Gut der Einwohner. In einem Brief an den Militärbefehlshaber Griechenland, General Wilhelm Speidel, beschwerte sich Ministerpräsident Ioannis Rallis am 19. Dezember 1943 über die Massenexekutionen: »Gestern erhielt ich die Nachrichten, nach denen fast die gesamte männliche Bevölkerung der Stadt Kalavrita in der Präfektur Achaia den Massenhinrichtungen, welche von der deutschen Wehrmachtskommandantur des Peloponnes als Vergeltungsmaßnahmen für die von einer kommunistischen Kampfgruppe ausgeführten Morde deutscher Soldaten angeordnet worden waren, zum Opfer fielen. Wenn meine Informationen richtig sind, betrogen die Opfer der Massenhinrichtung mehr als 650. Außerdem wird die Stadt Kalavrita als von einem Ende zum anderen in Brand gesteckt bezeichnet. . . . Bei dieser Gelegenheit sei es mir gestattet, Ihnen mitzuteilen, daß einige Orte des griechischen Epirus, infolge von Erschießungen völlig ausgerottet wurden. So wurde das Dorf Kommeno bei Arta, welches ca. 1000 Einwohner zählte, das Opfer einer furchtbaren Dezimierung. 750 Einwohner dieses Dorfes wurden von deutschen Soldaten erschossen. In dem Dorf Lyngiades bei Paramythia wurden 82 Einwohner erschossen, unter diesen 42 Kinder unter 15 Jahren. In dem Dorf Kephalyvryssion der Unterpräfektur Paganion wurden 25 Personen erschossen. Diese Ereignisse fanden im Oktober 1943 statt. So wurden in einem nur kleinen Gebiet über 1000 griechische Bürger getötet, ohne daß ein Unterschied zwischen Schuldigen und Unschuldigen gemacht wurde, was dadurch bewiesen ist, daß sich unter den Opfern sehr viele Frauen und kleine Kinder befanden. Obige Dörfer wurden zur Gänze in Brand gesteckt, aber die Zahl der in dem Bereich des Generalgouvernements Epirus in Brand gesteckten Dörfer beträgt nach offiziellen Meldungen an mich, mehr als 100. Außerdem ist bekannt, daß vor ca. 15 Tagen 128 Einwohner der Stadt Sparta, unter diesen viele Akademiker, Beamte usw. an einem Tag erschossen wurden als Vergeltungsmaßnahme für eine stattgefundene bewaffnete Tätigkeit von kommunistischen Aufständischen gegen die deutsche Wehrmacht.«¹²

Über das Massaker in Distomo ist in dem offiziellen Gefechtsbericht der 2. Kompanie

¹⁰ Urteil des LG Bonn v. 23. 6. 1997, Az: 1 o 358/95.

¹¹ Urteil des OLG Köln v. 27. 8. 1998, Az: 7 U 167/97.

¹² Freiburger Militärarchiv BA-Ma, RH 19 XI/10a. Bl. 37-40. Zitiert nach E. Rondholz, »Scharfste Maßnahmen...« (Fn. 1), S. 157.

des SS-Polizeigrenadier-Regiments der 4. SS-Polizei-Panzer Grenadier-Division vom 10. 6. 1944 zu lesen, daß aus dem Ort mit Granatwerfern, M. G. und Gewehren auf die deutschen Soldaten geschossen worden sei. So war bereits – entgegen der Wahrheit – der Angriff auf Kalavrita gerechtfertigt worden. »Ich habe daraufhin«, fährt der Bericht des Kompaniechefs Fritz Lautenbach fort, die »Feuereröffnung und den Angriff mit allen zur Verfügung stehenden Waffen auf Distomo befohlen. Nachdem das Dorf gesäubert war, wurden insgesamt 250 bis 300 tote Bandenangehörige und Bandenverdächtige gezählt.« Die Wahrheit lautet allerdings auch in diesem Fall anders und ungefähr so, wie sie das Bonner Landgericht seinem Urteil vom 23. Juni 1997 zugrunde gelegt hat: »Im Laufe des Vormittags des 10. 6. 1944 erreichten die Truppen von Lewadia aus kommend Distomo, hielten sich dort mehrere Stunden auf und verhörten den Bürgermeister und den Popen bezüglich des Aufenthalts bzw. Durchzugs von Partisanen. Am Tag zuvor waren etwa dreißig Partisanen aus Desfina eingetroffen und nach Stiri weitergezogen. Auf Grund dessen zog eine motorisierte Kolonne in Richtung Stiri aus. Die Kolonne wurde kurz vor Stiri angegriffen und zog sich unter Verlusten zurück. Nach der Rückkunft in Distomo wurden zunächst zwölf Gefangene und anschließend die gesamte im Ort verbliebene Bevölkerung ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht umgebracht, die Häuser wurden systematisch durchsucht und anschließend niedergebrannt. Insgesamt wurden etwa 218 Menschen ermordet.« Zur Wahrheit gehört allerdings auch, was das Landgericht nicht erwähnt: die hemmungslose Grausamkeit, mit der die Deutschen dort mordeten, vergewaltigten und zerstörten.¹³ Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München, die 1969 auf Grund von Unterlagen des Griechischen Nationalen Kriegsverbrecherbüros gegen Mitverantwortliche für das Distomo-Massaker ein Ermittlungsverfahren wegen Mordverdachts einleiten mußte, stellte die Untersuchungen nach drei Jahren wegen Verjährung ein.¹⁴ Die »alten Kameraden« der 4. SS-Polizei-Panzer Grenadier-Division treffen sich wie seit 45 Jahren immer noch alljährlich in ihrer »Wahlgarnisonsstadt« Marktheidenfeld, um der heroischen Zeiten zu gedenken und der »Verunglimpfung der Wehrmacht« zu trotzen.¹⁵

Es stellen sich drei zentrale juristische Fragen: Welche Entschädigungsansprüche bestehen dem Grunde nach? Wer kann die Ansprüche geltend machen? Vor welchem Gericht können die Ansprüche geltend gemacht werden?

3. Juristische Grundlagen der Entschädigung.

3.1 Verletzung des *ius ad bellum* (Kriegsverbot)

Schadensersatzansprüche ergeben sich zunächst ganz allgemein aus der Verletzung völkerrechtlicher Pflichten. Die Verantwortlichkeit der Staaten für die Verletzung des Völkerrechts ist gewohnheitsrechtlich anerkannt.¹⁶ Der Angriff am 6. April 1941 und

¹³ Vgl. E. Rondholz, »Scharfste Maßnahmen...« (Fn. 1), S. 162.

¹⁴ Einstellungsverfügung vom 27. 11. 1972, LG München I, AZ 117 AZ Js 5 – 33/69. Vgl. E. Rondholz, Rechtsfindung oder Taterschutz? Die deutsche Justiz und die »Bewältigung« des Besatzungsterrors in Griechenland, in: Loukia Droulia/Hagen Fleischer (Hrsg.), Von Lidice bis Kalavryta – Widerstand und Besatzungsterror. Studien zur Repressalienpraxis im 2. Weltkrieg, Berlin 1999, S. 261.

¹⁵ Vgl. über das 45. Traditionstreffen im Oktober dieses Jahres Gabriele Kleiner, SS-Spuk im Spessart, in: Neues Deutschland, 4. November 1998, S. 3.

¹⁶ Die jahrzehntelangen Bemühungen der International Law Commission, alle Fragen der Staatenverantwortlichkeit in einem Konventionsentwurf zusammenzufassen, sind bisher gescheitert. Deswegen sind hier die Staatenpraxis, die internationale Rechtsprechung und die Völkerrechtslehre maßgebend. Vgl.

die Besetzung Griechenlands haben das Verbot des Angriffskrieges verletzt. Dieses galt seit dem Briand-Kellog-Pakt vom 27. August 1928¹⁷, den das Deutsche Reich unterzeichnet hatte, auch für das nationalsozialistische Deutschland. Die Verletzung des *ius ad bellum* stellt in der Terminologie der Nürnberger Prozesse ein Verbrechen gegen den Frieden dar, welches nach allgemeiner Meinung eine Wiedergutmachungspflicht für die angerichteten Schäden nach sich zieht.¹⁸ Bereits nach dem ersten Weltkrieg, als es noch gar kein Verbot des Angriffskrieges gab, haben die Alliierten versucht, die Verantwortlichkeit des Aggressors zur Wiedergutmachung vertraglich festzulegen. Artikel 231 des Versailler Vertrages bestimmte: »Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären, und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungenen Krieges erlitten haben.«

3.2 Verletzung des *ius in bello* (Kriegsvölkerrecht)

Schadensersatzansprüche ergeben sich auch aus der Verletzung der Pflichten, die das Kriegsvölkerrecht den kriegführenden Parteien auferlegt hat (*ius in bello*). Diese Pflichten sind bis 1945 weitgehend in den verschiedenen Haager Konventionen von 1899 bis 1907 kodifiziert worden und gelten gewohnheitsrechtlich auch für die Staaten, die den Konventionen nicht beigetreten sind. Nach Art. 3 des Vierten Haager Abkommens von 1907 ist der Kriegführende, der die Regeln des Abkommens verletzt, zu Schadensersatz verpflichtet und haftet für alle Handlungen, die von Personen begangen sind, die in seinen Streitkräften stehen. Diese Haftung greift nicht nur bei Handlungen und Personen, die sich an die Befehle gehalten und kompetenzmäßig gehandelt haben, sondern auch, wenn sie ohne oder gegen Befehle vorgegangen sind.¹⁹ Gerade bei den sog. Sühnemaßnahmen zur Partisanenbekämpfung haben die Truppe und ihre Führer vor Ort die durchaus nicht restriktiven Befehle zumeist noch wesentlich überschritten. Selbst wenn der berüchtigte »Bandenbekämpfungsbefehl« des Oberbefehlshabers der Wehrmacht von 1942 die Soldaten praktisch von jeder Beschränkung der Kampfmittel entband,²⁰ der Exzeß also von oben befohlen wurde, bleibt die Tötung von Zivilisten eine Exzeßtat.

Knut Ipsen, *Völkerrecht*, München 1990, § 35, S. 490 ff.; Norman Paech/Gerhard Stuby, *Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*, Baden-Baden 1994, S. 331 ff.

17 Vertrag über die Ächtung des Krieges, RGBl. 1929, S. 27. Art. I: »Die Hohen Vertragsschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.« Art. II: »Die Hohen Vertragsschließenden Parteien vereinbaren, daß die Regelung und Entscheidung aller Streitigkeiten oder Konflikte, die zwischen ihnen entstehen können, welcher Art oder welchen Ursprungs sie auch sein mögen, niemals anders als durch friedliche Mittel angestrebt werden sollen.«

18 Vgl. Friedrich Berber, *Lehrbuch des Völkerrechts*, II. Band, *Kriegsrecht*, München 1969, § 48, S. 238 ff.

19 Vgl. F. Berber (Fn. 18), S. 238.

20 Der Hitlerbefehl vom 16. 12. 1942 lautet: »Wenn dieser Kampf gegen Banden sowohl im Osten wie auf dem Balkan nicht mit den allerbrutalsten Mitteln geführt wird, so reichen in absehbarer Zeit die verfügbaren Mittel nicht mehr aus, um dieser Pest Herr zu werden. Die Truppe ist daher berechtigt und verpflichtet, in diesem Kampf auch gegen Frauen und Kinder jedes Mittel anzuwenden, wenn es nur zum Erfolg führt... Kein in der Bandenbekämpfung eingesetzter Deutscher darf wegen seines Verhaltens im Kampf gegen die Banden und ihre Mitläufer disziplinarisch oder kriegsgerichtlich zur Rechenschaft gezogen werden.« Zit. nach: *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg*, Bd. 39, München 1989, S. 128 f.

Das LG Bonn und das OLG Köln haben in dem Massaker von Distomo einen Verstoß gegen Art. 23 der Haager Landkriegsordnung (HLKO)²¹ gesehen. »Verstoßen wurde insbesondere gegen die kriegsvölkerrechtlichen Verbote, Angehörige des feindlichen Volkes meuchlerisch zu töten (Art. 23 lit. b der Anlage zur HLKO) und feindliches Eigentum zu zerstören (Art. 23 lit. g d. Anl. zur HLKO). Von der Art des Vorgehens und seinen Auswirkungen her stellt sich das von der damaligen militärischen Führung als »Sühnemaßnahme« bezeichnete Geschehen als Massaker an der Zivilbevölkerung dar.«²² Das Bezirksgericht in Livadia hat auch einen Verstoß gegen Art. 46 HLKO angenommen, mit dem vor allem »die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum« geschützt werden.²³ Man könnte zusätzlich auf den Verstoß gegen Art. 50 (Verbot von Strafen gegen »eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen einzelner..., für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.«) verweisen. Hervorzuheben bleibt vor allem, daß sowohl das griechische als auch die deutschen Gerichte einen Völkerrechtsverstoß annehmen, der grundsätzlich zu einer »Haftung der Beklagten für die im Jahre 1944 begangenen Kriegsverbrechen... (und sie) zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet.«²⁴

3.3 Verletzung deutschen Rechts

Schadensersatzansprüche können sich auch aus deutschem Recht ergeben. So auf Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts nach der Maßgabe des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG), der sich auf die Verfolgung aus Gründen der politischen Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bezieht.

Daneben ist jedoch auch an einen Anspruch aus unerlaubter Handlung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 131 Weimarer Reichsverfassung (WRV)²⁵ bzw. Art. 34 GG zu denken. Die Kriegführung ist »Ausübung von anvertrauter öffentlicher Gewalt« bzw. »Ausübung eines öffentlichen Amtes«, in deren Rahmen unerlaubte Handlungen vorgenommen werden können. Maßstab ist die Rechtsordnung des sog. Kriegsvölkerrechts, welches – auch unter dem Namen »humanitäres Völkerrecht« – die Gesetze der Kriegführung mittels Konventionen und Gewohnheitsrecht²⁶ festgelegt hat. Wer diese Rechtsordnung des Krieges verletzt, begeht eine unerlaubte Handlung, und zwar »in Ausübung eines öffentlichen Amtes«, gleichgültig ob sich die Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS im Rahmen der Befehle gehalten oder diese überschritten haben. Denn es ist für die Sicherung der internationalen Beziehungen vor allem nach dem Krieg notwendig, die Haftung der Staaten nicht nur

21 Die HLKO ist Anlage zum Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (IV. Haager Abkommen) vom 18. 10. 1907, RGBl. 1910, S. 107 ff.

22 OLG Köln (Fn. 11), Urteilsausfertigung S. 12.

23 Bezirksgericht Livadia, unautorisierte Übersetzung S. 13.

24 OLG Köln (Fn. 11), Urteilsausfertigung S. 12.

25 »Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht.«

26 Die einschlägigen Haager Konventionen von 1899 bis 1907 haben weitgehend das bis dahin bereits geltende Gewohnheitsrecht kodifiziert, so daß auch die Staaten, die die Haager Konventionen nicht ratifiziert haben, wie Griechenland, daran gebunden waren. Gleiches gilt für die Genfer Konventionen vom 12. 8. 1949, während die »Zusatzprotokolle vom 12. 12. 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte« vom 8. 6. 1977 stärker versuchen, neues Kriegsvölkerrecht zu schaffen.

für die befehlsgemäßen Völkerrechtsverstöße ihrer Soldaten zu kodifizieren, sondern auch für deren Exzesse. Auch diese sind dem Staat zuzurechnen, weil er sie faktisch erst ermöglicht.²⁷ Offensichtlich hat es sich bei dem Massaker von Distomo um einen solchen Exzeß gehandelt, denn sonst hätte der Kompaniechef Lautenbach nicht einen unwahren Gefechtsbericht schreiben müssen.²⁸

Bis zu diesem Punkt akzeptiert zwar das OLG Köln die Haftungsvoraussetzungen der Bundesrepublik aus § 839 BGB i.V.m. Art. 131 WRV/34 GG.²⁹ Es ist dann aber der Ansicht, daß keine Amtspflicht gegenüber den Geschädigten bestanden habe, also die geforderte Drittbezogenheit gefehlt habe.³⁰ Der Kern der Amtspflicht ist ihre Gesetzmäßigkeit. Rechtsprechung und Lehre haben den weiteren Inhalt der Amtspflicht dahingehend präzisiert, daß sie gerade dem Interesse und Schutz des Geschädigten dienen soll, damit ihre Verletzung die Staatshaftung auslöst. Nur wenn der Geschädigte zu den Personen gehört, deren Belange nach dem Zweck und der rechtlichen Ausgestaltung des Amtsgeschäftes geschützt werden sollen, besteht ihnen gegenüber eine Amtspflicht.³¹ Derartige Pflichten bestünden aber grundsätzlich nicht im Krieg, der ein Ausnahmezustand des Völkerrechts sei: »Ihrem Wesen nach gelten in ihr (der Ausnahmeordnung des *ius in bello*) jene Normen nicht, die im Rahmen der Friedensordnung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen für die Verletzung von Amtspflichten gehaftet wird. Die Vorstellung, die kriegführenden Parteien hafteten nach Deliktsgrundsätzen den Millionen von Opfern und Geschädigten gegenüber, ist deshalb dem Amtshaftungsrecht fremd. Es gelten vielmehr bei bewaffneten Auseinandersetzungen die Regelungen des internationalen Kriegsrechts, die das Amtshaftungsrecht überlagern.«³² Diese Ansicht ist nicht haltbar, wenn auch richtig ist, daß bei der Einrichtung der Amtshaftungspflicht des § 839 BGB nicht in erster Linie an Kriegssituationen gedacht worden ist.

Das Gericht verkennt jedoch Zielsetzung und Dogmatik des Kriegsvölkerrechts. Es ist seinerzeit entstanden aus der Erkenntnis, daß der Krieg selbst vorerst nicht aus der menschlichen Geschichte zu verbannen sei.³³ Wenn es sich jedoch so verhielte, dann müsse der Kriegführung zumindest Fesseln angelegt werden, um die größten Grausamkeiten für die Kombattanten und die schlimmsten Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung in humanen Grenzen zu halten; daher auch der oft gebrauchte Begriff des humanitären Völkerrechts. Diese Zielsetzung wurde mit der Ächtung des Krieges

27 Vgl. Schoen, Die völkerrechtliche Haftung aus unerlaubter Handlung, S. 48. Der Grundsatz, daß der Staat sich auch Kompetenzüberschreitungen zurechnen lassen muß, da er sie überhaupt erst ermöglicht, ist auch in Art. 10 des Entwurfs der International Law Commission zur Staatenverantwortlichkeit ausgedrückt: »Das Verhalten eines Staatsorgans, eines Organs einer Gebietskörperschaft oder einer zur Ausübung von Elementen öffentlicher Gewalt befugten Verbandseinheit ist völkerrechtlich, sofern in Organeigenschaft gehandelt worden ist, auch dann als Handeln des Staates zu betrachten, wenn das Organ im Einzelfall seine dem innerstaatlichen Recht entsprechenden Kompetenzen überschritten oder Weisungen hinsichtlich seiner Tätigkeit zuwidergehandelt hat.«

28 Das Generalkommando Südost hatte auf Grund widersprüchlicher Berichte eine eigene Untersuchung angeordnet, in der sie am 4. Juli 1944 zu dem Ergebnis kam: »Dieser Bericht (von Lautenbach) und die damit erstattete Meldung ist wissentlich falsch... Die Erschießung von Gefangenen verstößt gegen den Befehl des Führers, der alle Kriegsgefangenen zu Arbeitseinsatz nach Deutschland bestimmt.« Archiv der Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, zit. nach Argyris N. Sfountouris, Trauer um Deutschland, Distomo als Beispiel, unveröffentlichtes Manuskript, Athen/Zürich 1998, S. 8.

29 Vgl. OLG Köln (Fn. 11), S. 11 f.

30 OLG Köln (Fn. 11), S. 17 ff.

31 Vgl. Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 4. Aufl., S. 47 f.; AK-GG-Rittstieg, 2. Aufl., Art. 34, Rn. 17 ff.; Papier, in: Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 34, Rn. 165 ff.

32 OLG Köln (Fn. 11), S. 18.

33 Vgl. etwa die Präambel des IV. Haager Abkommens, in dessen Anlage sich die HLKO befindet: »... in der Erwägung, daß bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhüten, es doch von Wichtigkeit ist, auch den Fall ins Auge zu fassen, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können.«

durch den Briand-Kellog-Pakt 1928 nicht hinfällig, da man die Ohnmacht dieses Paktes sehr realistisch einschätzte. Die Vorschriften z. B. der Haager Landkriegsordnung sind ausdrücklich und zielgerichtet für den Schutz der meist wehrlosen Zivilbevölkerung gemacht worden. Dieser ist daraus zwar kein subjektives öffentliches Recht auf Schadensfreiheit erwachsen, aber die normative Zwecksetzung der Vorschriften der HLKO hat eine direkte Schutzfunktion zugunsten der Zivilbevölkerung. Diese Schutzfunktion besteht auch nicht einfach im Interesse der Allgemeinheit oder des Staates, sondern im Interesse einer konkreten Personengruppe, deren absolute Rechte und Rechtsgüter im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB geschützt werden sollen.

Es ist verständlich, wenn das OLG vor den gigantischen Schadensersatzforderungen der Millionen von Opfern, die aus dieser Haftung entstehen können, zurückschreckt. Es verkennt dabei jedoch zweierlei. Zum einen entsteht die Staatshaftung nur, wenn sich die Armee einen Völkerrechtsverstoß zu Schulden kommen läßt, d. h. bei ihrer Kriegführung das geltende Völkerrecht nicht beachtet. Ein Staat, der sich gegen einen Aggressionskrieg mit völkerrechtskonformen Mitteln verteidigt, hat keine Haftungsansprüche zu befürchten. Wohl aber ein Staat, der sich eines doppelten Völkerrechtsverstoßes schuldig gemacht hat, einer kriegerischen Aggression (*ius ad bellum*) und zusätzlich massiver Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht (*ius in bello*). Zum anderen verkennt es den Charakter des Haftungsrechts, welches unabhängig von der Masse der Anspruchsberechtigten oder der Höhe des Schadens eingreift, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen oder für ihn einen Ausgleich zu schaffen. Er würde sich ins Gegenteil verkehren, wenn er vor der Größe des angerichteten Schadens kapitulieren müßte. Das Kriegsrecht »überlagert« das Amtshaftungsrecht nur insofern, als klassischerweise die erheblichen Reparations- und Wiedergutmachungsforderungen in völkerrechtlichen Verträgen als Gesamtsummen (*lump sum*) zusammengefaßt, festgestellt und abgegolten sowie weitergehende Einzelansprüche für die Zukunft ausgeschlossen werden. Es bleibt dann dem Gläubigerstaat überlassen, mit der vereinbarten Reparationssumme die Einzelforderungen seiner Staatsbürger zu befriedigen.

Das OLG räumt ein, daß sich eine Amtshaftung dann ergeben könnte, »wenn sich die handelnden Organe außerhalb des für die Kriegführung geltenden Regelwerks stellen.«³⁴ Es läßt aber den Anspruch deshalb nicht entstehen, weil es an einer »personalen Zuordnung des Rechts« fehle: »Das Regelwerk der LKO spricht durchweg nur die »Kriegspartei« und die »Kriegführenden« als Zuordnungsobjekte an.« Das stimmt weder für Art. 46 HLKO, in dem von »Rechte der Familie« und »Leben der Bürger« die Rede ist wie für Art. 50 HLKO, in dem zwischen Einzelnen und Bevölkerung unterschieden wird. Auch in Art. 23 b HLKO ist von »Angehörigen des Volkes und des Heeres« die Rede, womit die Unterscheidung zwischen Zivilisten und Kombattanten gemeint ist. Die Zielsetzung der Präambel, »die Leiden des Krieges zu mindern«, hat in den einzelnen Vorschriften eine sehr konkrete Ausformung erhalten, sei es, daß es um die Mittel der Kriegführung, Kriegsgefangene, Kranke und Verwundete, Kombattanten und Nichtkombattanten oder um die Bevölkerung eines besetzten Gebietes geht. Sie sind jeweils dem besonderen Schutz der HLKO anvertraut, der von den Soldaten unbedingt zu beachten ist. D. h. ihre »Amtspflichten« während der Kriegführung sind sehr wohl »drittbezogen« auf die jeweils in der HLKO erwähnte Personengruppe.

Im Ergebnis ist also auch ein Schadensersatzanspruch der Opfer des Massakers von

³⁴ OLG Köln (Fn. 11), S. 18 f.

Distomo aus Staatshaftung für Völkerrechtsverstöße der Wehrmacht gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 131 WRV/34 GG anzunehmen.

Der Anspruch der Geschädigten geht auf Entschädigung, der je nach Art des Schadens und seiner Behebung unterschiedliche Formen haben kann.³⁵ Grundsätzlich läuft das bei einem materiellen Schaden auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes (Naturalrestitution) hinaus. Das kann bis zur Revision völkerrechtswidriger Urteile gehen, wie es in den Artikeln 301 und 305 des Versailler Vertrages für deutsche Urteile bestimmt war. Ist das nicht möglich, so ist Schadensersatz zu zahlen, der einen vollständigen Wertersatz und die möglichst vollständige Beseitigung der Tatfolgen gewährleistet. In den Pariser Vorortverträgen (Versailles, St. Germain, Neuilly 1919, Trianon 1920, Lausanne 1923) wurde die Entschädigung für die Folgen des Krieges mit dem Begriff der Reparationen erfaßt. Er ist aus dem Englischen und Französischen entliehen und ist die völkerrechtliche Bezeichnung für den Schadensersatz, der wegen eines völkerrechtlichen Kriegsdelikts zu leisten ist.³⁶ Damit war nicht nur der Ersatz zerstörten Staats- und Zivileigentums, sondern auch der Ersatz für Pensionskosten für Kriegsoffer und Kriegsgefangene und für die von Belgien aufgenommenen Kriegsanleihen gemeint. Es war der gesamte entstandene Schaden einschließlich ziviler Entschädigungsansprüche. Da in jener Epoche noch das *ius ad bellum* galt, entstand der Reparationsanspruch dem Grunde und dem Umfang nach erst mit dem Abschluß des Übereinkommens. Zur Zeit des Zweiten Weltkrieges, während dessen bereits das völkerrechtliche Kriegsverbot galt, war das Delikt schon mit dem Angriffskrieg als solchem vollendet und entstand der Anspruch unmittelbar mit dem Schaden.

Dieser Anspruch auf Entschädigung³⁷ richtete sich einst gegen das Deutsche Reich, nach 1949 gegen die Bundesrepublik Deutschland, deren Bundesregierungen immer die These vertreten haben, mit dem Deutschen Reich identisch zu sein.³⁸

Lange Zeit war es überaus strittig, wie diese einzelnen Ansprüche zueinander stehen, ob sie sich ausschließen, sich überschneiden oder nebeneinander stehen.³⁹ Vom Tatbestand her beruhen alle Ansprüche auf denselben Ereignissen. Sei es ein völkerrechtlicher Reparations-, ein verwaltungsrechtlicher Wiedergutmachungs- oder ein zivilrechtlicher Amtshaftungsanspruch, Grundlage ist immer ein Völkerrechtsverstoß der Täter. Lediglich in den Rechtsfolgen unterscheiden sie sich, da die Reparationsforderungen dem Staate, Wiedergutmachungs- und Entschädigungsforderungen nur dem einzelnen Individuum zustehen. Es sind ganz unterschiedliche und nicht miteinander zu verwechselnde Ansprüche.⁴⁰ Wenn der Bundesgerichtshof in der Forderung einer Einzelperson »den typischen, sich aus dem inneren Zusammenhang mit der Kriegsführung ergebenden Reparationscharakter« sah,⁴¹ so reflektiert er die

35 Vgl. N. Paech/G. Stuby (Fn. 16), S. 342 ff.

36 Im deutschen Sprachgebrauch wird der Begriff der Wiedergutmachung insbes. für die Entschädigung der aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung Verfolgten verwandt, wie sie z. B. im Bundesrückerstattungsgesetz und im Bundesentschädigungsgesetz geregelt ist. Vgl. Uwe Kischel, Wiedergutmachungsrecht und Reparationen. Zur Dogmatik der Kriegsfolgen, in: JZ 3/1997, S. 126 ff.

37 Zu Wiedergutmachungs- wie auch Reparationsanspruch, die nach heute gesicherter Rechtsprechung parallel geltend gemacht werden können, vgl. BVerfG, Beschluß v. 13. 5. 1996, EuGRZ 1996, S. 407 ff.

38 Diese einst heiß umstrittene These wurde schließlich vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, vgl. BVerfGE 36, 1 ff., 15 ff. Der Streit soll hier nicht wieder aufgenommen werden – vgl. dazu Norman Paech, *Finis Germaniae? Der juristische Kampf um das Deutsche Reich nach dem 8. 5. 1945*, in: *Restauration im Recht, Jahrbuch für Sozialökonomie und Gesellschaftstheorie*, Opladen 1988, S. 155 ff. –, da auch die These vom Untergang des deutschen Reichs und der Rechtsnachfolge der Bundesrepublik in der Frage der Haftung zu keinem anderen Ergebnis kommt.

39 Vgl. U. Kischel (Fn. 36), S. 129 f.

40 Vgl. BVerwGE 35, 262 ff., 263; Gerhard Stuby, Gutachterliche Stellungnahme, in: *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages v. 14. 12. 1989*, Zur Sache 9/90, 203 ff.

41 BGH MDR 1963, 492.

Tatbestandsseite, die den Völkerrechtsverstoß für alle Ansprüche in gleicher Weise zur Voraussetzung hat.

Reparationen umfassen die Entschädigung für alle der Zivilbevölkerung zugefügten Schäden, unabhängig davon, ob sie auf einem Verstoß gegen das *ius ad bellum* oder das *ius in bello* beruhen. Sie werden vom Staat der Opfer gegenüber dem Staat oder Rechtsnachfolger des Staates der Täter geltend gemacht und im allgemeinen in Friedensverträgen oder gesonderten Reparationsverträgen geregelt.

4. Die Einwände der Bundesregierung

4.1 Erfüllung?

Die Bundesregierung macht die Erfüllung ihrer Reparationsschulden durch den Vertrag vom 18. 3. 1960 geltend,⁴² in dem sie sich verpflichtete, in drei Raten insgesamt 115 Mio. DM an die griechische Regierung zu zahlen.⁴³ Bis 1963 waren diese Zahlungen erfolgt. Dieser Vertrag war einer von elf mit westeuropäischen Ländern geschlossenen Verträgen, in denen sie insgesamt 977 Mio. DM zahlte.⁴⁴ Er bezog sich seinem Wortlaut nach jedoch nur auf die »wegen ihrer Rasse, Glaubens oder der Weltanschauung« durch den Nationalsozialismus Verfolgten (Übernahme der Formulierung des § 1 BEG) und erwähnte die Kriegsschäden nicht. In Art. 3 enthielt der Vertrag zudem die Klausel, daß etwaige gesetzliche Ansprüche griechischer Staatsbürger unberührt bleiben. Die beiden Vertragspartner haben diesen letzten Passus in einem Briefwechsel vom gleichen Tag noch einmal zum Anlaß genommen, ihre Lesart zu verdeutlichen.

Der Staatssekretär im Auswärtigen Amt van Scherpenberg schrieb: »Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Königlich griechische Regierung künftig an sie mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Fragen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, nicht herantreten wird.« Der griechische Botschafter Ypsilanti antwortete: »Die Regierung des Königreichs Griechenland stimmt mit dieser Auffassung der Regierung der Bundesrepublik überein. Sie behält sich jedoch vor, mit dem Verlangen nach Regelung weiterer Forderungen, die aus nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen während Kriegs- und Besatzungszeit herrühren, bei einer allgemeinen Prüfung gemäß Art. 5 Abs. 2 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 heranzutreten.«⁴⁵ Das sieht wie ein Dissens aus, als wenn sich beide Parteien unter dem gleichen Vertragswortlaut etwas doch ganz verschiedenes vorstellen. Nimmt man jedoch den Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 des angesprochenen Londoner Schuldenabkommens hinzu, so löst sich der scheinbare Widerspruch auf: »Eine Prüfung der aus dem zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden

⁴² Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Konigreich Griechenland über Leistungen zugunsten griechischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, vom 18. 3. 1961, BGBl. II 1961, 1597.

⁴³ Vgl. zum politischen Hintergrund des Vertrages Hagen Fleischer, *Deutsch-Griechische Beziehungen nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: *Der Neubeginn in den Deutsch-Griechischen Beziehungen nach dem zweiten Weltkrieg und die »Bewältigung« der jüngsten Vergangenheit*, Institute for Balkan Studies, Thessaloniki 1991, S. 81 ff., 104.

⁴⁴ Frankreich erhielt mit 400 Mio. DM die höchste Summe. Vgl. Cornelius Pawlita, »Wiedergutmachung« als Rechtsfrage?, Frankfurt a.M./Berlin u. a. 1993, S. 322 ff.

⁴⁵ Beide Briefe BGBl. II 1961, 1598.

oder deren Gebiet von Deutschland besetzt worden war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Deutsche Reich und im Auftrage des Deutschen Reichs handelnde Stellen oder Personen, einschließlich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.«

Das Londoner Schuldenabkommen unterscheidet sehr deutlich zwischen Forderungen von Staaten und von Personen, ferner von Forderungen aus der Besetzung und gegen Reichskreditkassen. Es blieb den Gläubigerstaaten und der Bundesrepublik allerdings unbenommen, einzelne ihrer Forderungen bereits vor der »endgültigen Regelung der Reparationsfrage« vertraglich abschließend zu regeln. Der Vertrag von 1960 hat dies bezüglich aller Forderungen auf Wiedergutmachung »zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen griechischen Staatsangehörigen« getan. Er ließ aber alle anderen Reparations- und Schadensersatzforderungen unberührt. Noch 1995 ging das Auswärtige Amt davon aus, daß die Wiedergutmachungsleistungen aus dem Vertrag von 1960 nicht für Verbrechen wie die von Distomo vorgesehen waren. In einem Brief an einen Überlebenden von Distomo schrieb der Deutsche Botschafter in Athen: »Nach Auffassung der Bundesregierung sind Vergeltungsaktionen wie gegen das Dorf Distomo nicht als NS-Tat zu definieren, deren Opfer wegen ihrer Rasse, ihrer Religion oder ausdrücklicher Antihaltung geschädigt worden sind, sondern als Maßnahme im Rahmen der Kriegführung, denn sie stellten Reaktionen auf Partisanenangriffe dar. Sie fallen deshalb nicht unter die Regelung des Bundes zur Entschädigung von NS-Unrecht, sondern unter den Fragenkomplex Reparationen.«⁴⁶

Dieser »Fragenkomplex Reparationen« aber, so meint die Bundesregierung, sei bereits durch das Pariser Reparationsabkommen vom 14. Januar 1946⁴⁷ sowie durch den Beitritt zum Londoner Schuldenabkommen (LSA) vom 27. 2. 1953 endgültig beantwortet worden: keine weiteren Reparationszahlungen. Auf der Pariser Konferenz der Siegermächte von 1946 wurden die griechischen Schadensersatzansprüche damals auf 7,5 Mrd. Dollar beziffert. Darin waren nicht die Forderungen aus einer Zwangsanleihe enthalten, die das Deutsche Reich 1942 bei der Bank von Griechenland aufgenommen hatte, um die Besatzungskosten zu decken. Insgesamt ergeben sich daraus heute, je nach Berechnung der inzwischen aufgelaufenen Zinsen, Reparationsansprüche von 35 bis 70 Mrd. Dollar.

In dem Pariser Abkommen von 1946 heißt es unter Teil I in Artikel 3: »Die Signatarmächte (darunter auch Griechenland) kommen untereinander überein, daß ihre jeweiligen Anteile an den Reparationen – wie sie durch das vorliegende Abkommen bestimmt werden – von ihnen als Abgeltung aller ihrer Forderungen und aller Forderungen ihrer Staatsangehörigen gegen die deutsche Regierung oder deutsche Regierungsstellen angesehen werden. Dies gilt für Forderungen öffentlicher oder privater Natur, die aus den Kriegsverhältnissen entstanden sind (sofern keine anderen Bestimmungen darüber getroffen sind), einschließlich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung entstandenen Clearing-Konten und der Forderungen gegen Reichskreditkassen.« Das Abkommen wollte lediglich eine quotenmäßige Aufteilung der Reparationen zwischen den Alliierten festlegen, ohne den

⁴⁶ Brief an Argyris N. Sfountouris v. 23. 1. 1995, in: Athener Zeitung v. 2. 1. 1998.

⁴⁷ Vollständiger Text in: *American Journal of International Law* 40 (1946), Suppl. S. 117–134. An der Konferenz nahmen neben den drei Westalliierten und sechs außereuropäischen Staaten alle von Deutschland während des Krieges besetzten Staaten teil. Vgl. C. Pawlita (Fn. 44), S. 110 ff.

gesamten Reparationsumfang zu bestimmen, den die Deutschen zu leisten hatten.⁴⁸ Auch später ist es nicht zu einer Auszahlung zugunsten Griechenlands in irgendeiner Form gekommen. Einige Jahre später wurde in den sog. Bonner Verträgen⁴⁹ die Frage der Reparationen auf einen Friedensvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Alliierten oder ein besonderes Abkommen verschoben.

Auch das Londoner Schuldenabkommen hat die Bundesrepublik entgegen der Meinung des LG Bonn⁵⁰ nicht endgültig entlastet. Zwar hatte die Bundesregierung versucht, zum Ausgleich für die Begleichung der alten Schulden (z. B. aus der Young-Anleihe) als Gegenleistung einen ausdrücklichen Verzicht auf alle Reparationsansprüche zu erreichen. Sie erreichte »nur« – und dies wurde zu Recht als großer Erfolg angesehen – einen Aufschub der Entschädigungszahlung bis zu einem Friedensvertrag mit den anspruchsberechtigten Staaten. Das bestätigt auch die Warnung des deutschen Botschafters an das Auswärtige Amt im Jahre 1969, nachdem die griechische Regierung das Thema der Reparationen angesprochen hatte: »Durch das Londoner Schuldenabkommen . . . gelang es dank des Entgegenkommens unserer amerikanischen Freunde, die gewaltigen Reparationsforderungen der Feindstaaten . . . bis zum Abschluß eines Friedensvertrages zurückzustellen, d. h. unsere Gegner des letzten Weltkrieges ad kalendas graecas zu verträsten . . . Es müßte doch unser Interesse sein, diesen Zwischenzustand des Nichtzustandekommens eines Friedensvertrages so lange wie möglich aufrechtzuerhalten, um diese Forderungen unserer einstigen Gegner durch Zeitablauf einer Verwirkung oder Verjährung zuzuführen. Anders ausgedrückt: Man sollte schlafende Hunde nicht wecken.«⁵¹

4.2 Verzicht, Verjährung?

Ein Friedensvertrag ist in der Tat niemals mit Griechenland abgeschlossen worden. Doch wird allgemein der Moskauer Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland v. 12. 9. 1990, der sog. 2 + 4 Vertrag, als eine solche friedensvertragliche Regelung angesehen, die den Aufschub des LSA beendet hat.⁵² Nichts spricht allerdings dafür, in dem 2 + 4 Vertrag einen endgültigen Verzicht der Gläubigerstaaten auf noch bestehende Reparationsforderungen zu sehen, wie es das LG Bonn getan hat.⁵³ Erstens ist die Reparationsfrage in diesem Vertrag mit keinem Satz erwähnt, und zweitens könnten die Vertragsschließenden rechtlich nicht wirksam auf Ansprüche Dritter Staaten verzichten.⁵⁴

Schließlich beruft sich die Bundesregierung darauf, daß »nach Ablauf von 50 Jahren seit Kriegsende und Jahrzehnten friedlicher, vertrauensvoller und fruchtbarer Zusammenarbeit der Bundesrepublik mit der internationalen Staatengemeinschaft die Reparationsfrage ihre Berechtigung verloren« habe.⁵⁵ Abgesehen davon, daß es im

48 Vgl. Ignaz Seidl-Hohenveldern, *Kriegsentschädigung*, in: Karl Strupp/Hans-Jürgen Schlochauer (Hrsg.), *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 2, Berlin 1962, S. 337 ff., 340 f.

49 Teil VI des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) vom 26. 5. 1952 in der Fassung des Pariser Protokolls vom 23. 10. 1954.

50 LG Bonn, Urt. v. 23. 6. 1987 - AZ: 10 358/95, S. 10 ff.

51 Zitiert nach Hagen Fleischer, WDR v. 17. 6. 1998.

52 Vgl. Bert Wolfgang Eichhorn, *Reparation als volkerrechtliche Deliktshaftung*, 1992, S. 143 ff.; Dietrich Rauschnig, *Beendigung der Nachkriegszeit mit dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*, DVBl 1990, 1275 ff., 1279.

53 LG Bonn (Fn. 10), S. 13.

54 Vgl. Art. 34 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge v. 23. 5. 1969: »Ein Vertrag begründet für einen Drittstaat ohne dessen Zustimmung weder Pflichten noch Rechte.«

55 Antwort der Bundesregierung vom 2. 11. 1995 auf eine kleine Anfrage der PDS, Deutscher Bundestag 13. Wahlperiode Drucksache 13/2878.

Völkerrecht für derartige Tatbestände keine Verjährung gibt,⁵⁶ ist die Einlassung der Bundesregierung rechtsmißbräuchlich. Denn am 9. November 1966 hatte die griechische Regierung der deutschen Regierung eine Verbalnote überreicht, in der sie auf die noch ausstehende Rückzahlung der Zwangsanleihe während der Besatzungszeit hinwies. Die deutsche Regierung verwies im März 1967 auf das LSA und vertröstete die griechische Regierung auf die Zeit nach einem Friedensvertrag. Als dieser mit dem 2 + 4 Vertrag erfolgt war, wandte sich die griechische Regierung erneut mit einer Verbalnote am 14. November 1995 an die Bundesregierung und bat um die Aufnahme von Gesprächen über die noch offen stehenden Forderungen.

Das Ergebnis ist knapp, aber klar: die staatlichen Reparations- und die individuellen Entschädigungsforderungen sind weder durch Erfüllung noch durch Verzicht oder Verjährung erloschen.

5. Wer kann vor welchem Gericht klagen?

5.1 Die Klagen der Opfer

Wenn die Regierung aus unterschiedlichen Gründen ihre Reparationsansprüche nicht durchsetzen will oder kann, stellt sich die Frage, ob die Opfer oder ihre Nachkommen selber Individualansprüche auf Entschädigung wegen Kriegsverbrechen gegen den Nachfolgestaat der Täter geltend machen können.

Individuen sind keine Völkerrechtssubjekte und haben daher auch keine eigenen völkerrechtlichen Ansprüche gegen Staaten. Dennoch können auch Individuen eigene zivil- oder öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen einen Staat vorbringen, wenn diese eine Grundlage in dessen Rechtsordnung haben. Diese Anspruchsparallelität zwischen völkerrechtlichen Ansprüchen von Staat zu Staat und Individualansprüchen von Individuen gegen den Staat hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Mai 1996 ausdrücklich anerkannt: »Das Grundprinzip des diplomatischen Schutzes (des einzelnen Bürgers durch den Staat, N. P.) schließt aber einen Anspruch nicht aus, den das nationale Recht des verletzenden Staates dem Verletzten außerhalb völkerrechtlicher Verpflichtungen gewährt und der neben die völkerrechtlichen Ansprüche des Heimatstaates tritt.«⁵⁷ Dies gilt zum einen für einen Wiedergutmachungsanspruch nach dem BEG für nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen. Das gilt zum anderen für Ansprüche aus unerlaubter Handlung gem. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG. Das Bundesverfassungsgericht widerspricht auch der Ansicht, daß es eine Regel des Völkergewohnheitsrechtes gebe, welche die Exklusivität einer vertraglichen Entschädigungsregelung von Kriegsfolgen zwischen den Staaten vorschreibe oder derartige Verträge als abschließende Regelungen betrachte. Staats- und Individualansprüche sind also durchaus nebeneinander und unabhängig voneinander einklagbar.

So bleibt die Frage, vor welchem Gericht die Entschädigungsansprüche durchgesetzt werden können, wenn die Bundesregierung sich weiter weigern sollte, in Verhandlungen mit der griechischen Regierung einzutreten.

Der Internationale Gerichtshof in Den Haag (IGH) wäre für die Reparationsansprüche des griechischen Staates gegen die Bundesrepublik zuständig. Nach Art. 36

⁵⁶ Vgl. Alfred Verdross/Bruno Simma, *Universelles Völkerrecht*, Berlin 1976, S. 629. Der Individualanspruch nach § 839 BGB verjährt in drei Jahren. Da die Versuche, eine Verhandlungslösung zu erreichen, aber immer noch nicht abgeschlossen sind, gilt die Verjährungshemmung nach § 839 Abs. 2 BGB.

⁵⁷ Vgl. Bundesverfassungsgericht, *Beschluß v. 13. 5. 1996 (Fn. 37)*, S. 410.

Abs. 2 IGH-Statut ist der Gerichtshof auch für Streitigkeiten über »Art oder Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung« zuständig.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg könnte zwar von einzelnen Individuen angerufen werden, jedoch nur für Menschenrechtsverbrechen nach der Europäischen Charta für Menschenrechte. Alle Verstöße, die vor dem Inkrafttreten der Charta im Jahre 1951 liegen, werden von der Menschenrechtskommission dementsprechend nicht berücksichtigt. Er könnte nur nach Erschöpfung der innerstaatlichen Gerichtswege von den Klägern mit der Rüge angerufen werden, durch die Urteile in ihren Menschenrechten verletzt worden zu sein.

5.2 Immunität der Bundesrepublik?

Derzeit sind nach offiziellen Angaben an die 10000 Klagen griechischer Opfer vor griechischen Gerichten anhängig. Ein Urteil ist inzwischen ergangen, in dem die Bundesrepublik zu 60 Mio. DM (Landgericht Livadia v. 25.9.1997) verurteilt worden ist.⁵⁸ Vier weitere Urteile (unter ihnen das Urteil des Landgerichts Kalavrita v. 30.9.1998) haben die Kläger mit ihren Ansprüchen abgewiesen. Die Bundesregierung hat zwar an keinem der in Griechenland anhängigen Verfahren teilgenommen, aber am 24. Juli 1998 eine Revision gegen das Urteil der Zivilkammer des Landgerichts Livadia eingelegt. Sie hat sich darauf berufen, »daß die Extraterritorialität der Staaten wirksam ist, wenn es sich um Rechtsverhältnisse und -geschäfte handelt, die mit der Staatsgewalt seitens des ausländischen Staats zusammenhängen (acta iure imperii)« und »daß die Handlungen des ausländischen Staates und seiner Organe bei der Ausübung der legislativen, polizeilichen und militärischen staatlichen Gewalt (z. B. bei Verstaatlichung, Konfiszierung, Maßnahmen zur Einschränkung der Freiheit, militärische Unternehmungen usw.) als iure imperii vorgenommene Handlungen anzusehen sind und als solche von der Institution der Extraterritorialität gedeckt werden, und zwar unabhängig von ihrem gegebenenfalls rechtswidrigen Charakter.«⁵⁹ Mit inhaltlich ähnlichen Begründungen haben auch die griechischen Gerichte die einzelnen Klagen abgewiesen. Die Zivilkammer des Landgerichts Kalavrita hat in seiner Abweisung der Klage der Präfektur Achaia, der Kirche, einiger Ortschaften und Einzelpersonen gegen die Bundesrepublik wegen des Massakers im Dezember 1943, bei dem an die 700 Zivilisten ermordet wurden, ausgeführt: »Bei Streitigkeiten, die sich aus Handlungen ergeben, die von den Militärbehörden einer Besatzungsmacht iure imperii vorgenommen werden, d. h. in Ausübung ihrer Regierungseigenschaft, und zwar auf dem Gebiet des besetzten Staates, geht den Gerichten dieses Staates die Zuständigkeit ab, in den obigen Angelegenheiten Recht zu sprechen.«⁶⁰ Diese Ansicht stützt sich auf den völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität, nach dem Staaten im Bereich hoheitlichen Handelns sich nicht vor einer ausländischen Gerichtsbarkeit verantworten müssen.⁶¹ Zweifellos waren die Aktivitäten der Wehrmacht und SS im besetzten Griechenland hoheitliches Handeln, gleichgültig ob

⁵⁸ Als Rechtsgrundlage berief es sich auf den Verstoß gegen Art. 23 und 46 HLKO, der nach Art. 3 HLKO zum Schadensersatz verpflichtet, vgl. unautorisierte Übersetzung S. 13 f.

⁵⁹ Schriftsatz der Bundesrepublik v. 24. Juli 1998, unautorisierte Übersetzung S. 2.

⁶⁰ Landgericht Kalavrita, Urteil Nr. 70/1998 v. 30. September, unautorisierte Übersetzung S. 7.

⁶¹ Vgl. C. Gloria, in: K. Ipsen, *Völkerrecht*, 1990, § 26 IV, Rdnr. 16 ff.; A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, 1984, §§ 106, ff.

sie den Befehlen entsprachen oder über sie hinausgingen. Doch handelte es sich bei den Maßnahmen gleichzeitig um schwere Kriegsverbrechen, um eindeutige Verstöße gegen schon damals bestehendes *ius cogens* des humanitären Völkerrechts. Die Haager Landkriegsordnung v. 18. Oktober 1907⁶² hat nicht nur in Art. 23 b) ein striktes Verbot der »meuchlerischen Tötung oder Verwundung von Angehörigen des Volkes oder Heeres« ausgesprochen, sondern auch in Art. 42 ff. detaillierte Gebote für die »militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiet«, aus denen sich das absolute Verbot der Ermordung der Zivilbevölkerung und der Zerstörung oder Plünderung des Privateigentums ergibt.

Bei derartigen Verbrechen, die insbesondere Gegenstand der Nürnberger Kriegsverbrechertribunale gewesen sind, hat sich bereits frühzeitig eine Tendenz ergeben, die Immunität des verantwortlichen Staates selbst im Bereich der *acta iure imperii* einzuschränken.⁶³ Der Grundgedanke ist, daß die Abwägung zwischen der Souveränität der Staaten und dem Schutz- bzw. Entschädigungsbedürfnis der Individuen in diesen Fällen zugunsten letzterer ausfallen muß. Wenn man schon zwischen verschiedenen Tätigkeitsbereichen (d.h. privatwirtschaftlichen und hoheitlichen) des Staates unterscheidet, so muß auch die Differenzierung der Souveränität eines Staates nach ihren unterschiedlichen Funktionen zu einer differenzierten Behandlung der Staatenimmunität führen. Die gerichtliche Inanspruchnahme läßt z. B. zentrale Funktionen des Staates wie die Schutzfunktion nach innen und außen, die kulturellen und repräsentativen Funktionen, die repressiven und Ordnungsfunktionen etc. vollkommen unberührt. Wird gegenüber Klagen aus derartigen Verbrechen oder aus Verletzungen von Menschenrechten, die auch zum *ius cogens* gehören, der Einwand der staatlichen Immunität zugelassen, laufen die Schutzvorschriften der Haager und Genfer Konventionen sowie die Menschenrechte schließlich leer.⁶⁴ Der hier auftretende Konflikt zwischen dem Schutz des Einzelnen und dem Souveränitätsanspruch des Staates, kann nur bei evidenten Funktionsstörungen zugunsten des letzteren ausfallen. Sind Störungen nicht zu erwarten, haben auf jeden Fall die Rechte der Individuen Vorrang.

Ein illustratives Beispiel liefert die Klage des jüdischen US-Bürgers Hugo Prinz, der für Zwangsarbeit und KZ-Aufenthalte Entschädigung vor US-amerikanischen Gerichten suchte, nachdem alle Versuche gescheitert waren, durch eines der deutschen Wiedergutmachungsprogramme Entschädigung zu bekommen.⁶⁵ Während der Columbia District Court die Einrede der Immunität verwarf und der Klage stattgab, hob der US Court of Appeals das Urteil auf und erkannte die Immunität der Bundesrepublik an.⁶⁶ Es kam jedoch zu einem interessanten dissenting vote der Richterin Wald, die für diesen Fall Section 1605 (a) (1) des Foreign Sovereign Immunities Act anwandte. In Section 1605 sind eine Reihe von Ausnahmen von der Immunität

62 Vgl. o. S. 384.

63 Vgl. H. Lauterpacht, *The Problem of Jurisdictional Immunities of Foreign States*, *British Yearbook of International Law*, 28 (1951), S. 200 ff., 220 ff.; G. Dahm, *Völkerrechtliche Grenzen der inländischen Gerichtsbarkeit gegenüber ausländischen Staaten*, in: *Festschrift für Arthur Nikisch*, Tübingen 1958, S. 153 ff., 170, 183; M. Bothe, *Die strafrechtliche Immunität fremder Staatsorgane*, *ZaöRV* 31 (1971), S. 246 ff., 252 ff.; A. Verdross/B. Simma, *Universelles Völkerrecht*, Berlin 1984, § 1177 Fn. 51.

64 Vgl. J. Bröhmer, *State Immunity and the Violation of Human Rights*, *The Hague u.a.*, 1997, S. 94 ff., 205 ff., 211 ff.; K. Ambos, *Der Fall Pinochet und das anwendbare Recht*, *JZ* 1999, S. 16 ff., 22.

65 Zu den Einzelheiten vgl. M. Reimann, *A Human Rights Exception to Sovereign Immunity: Some Thoughts on Prinz v. Federal Republic of Germany*, *Michigan Journal of International Law* 16 (1995), S. 403 ff.; M. Reimann, *Nazi-Verbrechen und Staatenimmunität: Kann die Bundesrepublik Deutschland von KZ-Opfern vor US-amerikanischen Gerichten verklagt werden?* *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (IPRax)* 1995, S. 123 ff.

66 Entscheidung v. 1. Juli 1994, *Hugo Prinz v. Federal Republic of Germany*, 26 F.3d 1166 (D. C. Cir 1994) *Appeal from the US District Court for the District of Columbia* (92cv00644), 813 F.Supp. 22 (D. D. C. 1992); 33 ILM (1994), 1483.

aufgeführt, die mit dem ausdrücklichen oder stillschweigend angenommenen Verzicht (express and implied waiver) (1) beginnen. Richterin Wald nahm einen solchen implied waiver der Bundesrepublik an: »A foreign state that violates these fundamental requirements of a civilized world thereby waives its right to be treated as a sovereign... Germany waived its sovereign immunity by violating the ius cogens norms of international law condemning enslavement and genocide.«⁶⁷ Die Verletzung von ius cogens durch derartige Verbrechen gehöre nicht mehr zum domain reservé eines Staates. Es mag durchaus problematisch sein, in solchen Fällen einen stillschweigenden Verzicht anzunehmen,⁶⁸ näher läge eine Verwirkung wegen mißbräuchlicher Berufung auf die Souveränität gegenüber derartigen Verbrechen.⁶⁹

Der Fall hatte über die Entscheidung hinaus interessante Konsequenzen. Die Bundesrepublik sah sich gezwungen, mit den USA ein Abkommen abzuschließen, indem sie sich verpflichtete, 2.1 Mio. \$ für die Entschädigung an US-Bürger zu zahlen, die bis dahin keine Entschädigung erhalten hatten.⁷⁰ Auch der US Congress zog Konsequenzen, indem er dem FSIA eine neue Ausnahme von der Immunität für Handlungen hinzufügte, »in which money damages are sought against a foreign state for the personal injury or death of a United State citizen occurring in such foreign state and caused by the torture or extrajudicial killing of that citizen, or by any act of genocide committed against that citizen, by such foreign state or by any official or employee of such foreign state while acting within the scope of his or her office or employment«.⁷¹ Damit ist die klassische Unterscheidung zwischen *acta iure gestionis* und *iure imperii* aufgegeben zugunsten des Rechtsschutzes für den Einzelnen, der Opfer eines Verbrechens geworden ist.

Soweit es um Schadensersatzansprüche aus Verletzung von Menschenrechten insbesondere durch Kriegsverbrechen geht, macht J. Bröhmer eine Unterscheidung zwischen solchen Verletzungen, die spezifische, isolierte und gezielt identifizierte Individuen betrifft und solche Verletzungen, die unterschiedslos, wie z. B. in einem bewaffneten Konflikt, die Bevölkerung trifft.⁷² Während bei ersteren ein direktes Verhältnis zwischen Staat und Individuum mit überschaubaren Ansprüchen entsteht, ist in kriegerischen Konflikten zumeist die Konfrontation zweier Staaten der Kern, und die Verletzung der Individuen der Reflex. Die Verletzung internationalen Rechts während eines Krieges ist gegen den Feind als solchen gerichtet, nicht gegen individuelle Mitglieder. Demgegenüber ist die Ermordung oder Folterung von politischen Gegnern allein gegen diese speziellen Individuen gerichtet. Im ersten Fall ist die Verletzung der Rechte der Individuen nur der Reflex der Verletzung der Souveränität des Staates, im zweiten Fall ist es umgekehrt: die Verletzung der Rechte des Staates ist nur der Reflex der Verletzung der Rechte der Individuen. Deswegen will Bröhmer den Immunitätsanspruch des Staates bei den zwischenstaatlichen kriegerischen Konflikten gelten lassen, nicht aber bei den mehr auf die Individuen zielenden schweren

67 Entscheidung v. 1. Juli 1994, II. B.2, S. 13, dis. op. II. S. 7 ff.

68 Kritisch z. B. J. Bröhmer, (Fn. 62), S. 80 ff. Das Gericht in Livadia hat mit dem deutsch-griechischen Abkommen bei Zivil- und Handelsklagen aus dem Jahre 1938, erneuert 1952, argumentiert, um den deutschen Einwand zu beseitigen. In ihm werden die jeweiligen Gerichtsstände wechselseitig anerkannt. Ob dieses Abkommen allerdings auch für nichtvertragliche Ansprüche einen stillschweigenden Verzicht »formuliert«, mag zweifelhaft sein.

69 Dafür z. B. J. Kokott, Mißbrauch und Verwirkung von Souveränitätsrechten bei gravierenden Völkerrechtsverstößen, in: U. Beyerlin u. a. (Hrsg.), *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung*, Festschrift für R. Bernhardt, Heidelberg u. a. 1995, S. 135 ff.

70 Abkommen v. 19. September 1995, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/1390, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 21. September 1995, S. 7.

71 House of Representative 934, 103d Cong. 1st Sess. 1 (1994). Verabschiedet am 7. Oktober 1994, 140 Congressional Record D 1243 (1994).

72 J. Bröhmer (Fn. 62) S. 204 ff.

Verbrechen. Hier müsse der Rechtsschutz der Individuen auf jeden Fall Vorrang vor dem Souveränitätsanspruch haben. Er unterstreicht diese Differenzierung mit quantitativen Argumenten der unübersehbaren Anspruchsflut bei Kriegen und den eher überschaubaren Ansprüchen bei »individualisierten« Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen. Nur letztere könne man Zivilgerichten anvertrauen, Massenklagen aus Kriegsgeschehen überforderten diese jedoch, da sie zudem Widerklagen der anderen Seite provozieren würden.

Es ist in der Tat einsehbar, daß die Immunität des Staates gegenüber Individualansprüchen aus allgemeinen Kriegszerstörungen erhalten bleibt. Dieses sind Ansprüche, die den üblichen Reparationsabkommen zwischen den Staaten nach dem Krieg vorbehalten bleiben. Um derartige Fälle handelt es sich aber gerade bei den Massakern von Distomo und Kalavrita nicht, selbst wenn es sich um Massenverbrechen handelt. Ihr Zweck war die gezielte Vergeltung für die Unterstützung von Partisanen. Es handelte sich um begrenzte Terroraktionen gegen einen bestimmten Kreis von Personen, gegen bestimmte Ortschaften oder ein bestimmtes Areal. Die Aktionen sollten ein weithin abschreckendes Signal haben, um jede Unterstützung für die Partisanentätigkeit zu unterbinden. Selbst wenn mehrere Hundert Personen jeweils das Opfer der Massaker waren, handelte es sich doch um »individualisierte« Kriegsverbrechen, vereinzelte Ereignisse, die klar von den allgemeinen Kriegszerstörungen unterscheidbar sind. Die Kriegsaktivitäten im besetzten Griechenland wurden nach der Invasion weitgehend vom Partisanenkampf bestimmt. Im Unterschied zum klassischen Krieg spezialisierte er sich auf Einzelaktionen mit allerdings regionalen Schwerpunkten. Gegenüber diesem Kampfgeschehen stellten die Massaker von Distomo, Kalavrita u. a. als sog. Vergeltungsaktionen an vollkommen wehrlosen und überraschten Zivilisten noch einmal eine weitere »Individualisierung« der Kriegsverbrechen dar. In sich abgeschlossen und sowohl zeitlich als auch örtlich und in ihren Auswirkungen kalkuliert und begrenzt, stellen diese Exekutionen solche Verbrechen dar, über die auch von Kommunal- und Landgerichten entschieden werden kann.⁷³

Der Souveränitätsvorbehalt der Immunitätseinrede hat gegenüber derartig schwerwiegenden Kriegsverbrechen keinen Vorrang, um sich gegen den Schutz- und Entschädigungsanspruch der betroffenen Individuen durchzusetzen. Nicht nur Art. 3 des IV. Haager Abkommens, sondern auch die Schutzfunktion des humanitären Völkerrechts zugunsten des Einzelnen würden einem Souveränitätskonzept geopfert werden, welches mit den verschiedenen Funktionen des Staates nicht mehr begründbar ist. Die Furcht vor Massenansprüchen und finanzieller Überforderung des Staates ist also rechtlich irrelevant, darüberhinaus aber auch unbegründet. Wie der Fall Hugo Princz und die angedrohten Sammelklagen der ZwangsarbeiterInnen aus den USA zeigen, stehen der modernen zwischenstaatlichen Entschädigungspraxis vertragliche Mittel zur Verfügung, die sowohl den Ansprüchen der Geschädigten wie dem Schutzbedürfnis des Staates bzw. der von ihm unterstützten Firmen gerecht wird. Das Amendment zum FSIA des US-Kongresses⁷⁴ zeigt, daß das überkommene Immunitätskonzept für *acta iure imperii* diesen Ansprüchen gegenüber vollkommen ungeeignet ist.

Die gerichtliche Einforderung durch die Opfer scheitert also auch nicht an der Immunität der Bundesrepublik.

⁷³ Vgl. J. Bröhmer (Fn. 62), S. 207.

⁷⁴ Vgl. ebd., S. 395, Fn. 69.

Die wirksamste Möglichkeit bleibt die Klage am Gerichtsstand des Schuldners. Die Tatsache, daß die einzige bisher in Deutschland eingereichte Klage in beiden Instanzen gescheitert ist, spricht nicht gegen diesen Weg. Das Landgericht Bonn und das OLG Köln haben die Ansprüche nicht aus Gründen mangelnder Zuständigkeit, sondern aus sehr anfechtbaren materiellen Gründen wegen angeblich fehlender Rechtsgrundlage abgewiesen. Das OLG Köln hat die Revision zugelassen und die Kläger sind entschlossen, diese Möglichkeit wahrzunehmen. Am Ende dieses Weges stehen das Bundesverfassungsgericht und schließlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte. Vielleicht ist dieser Weg notwendig, um die Bundesregierung auf den allein sinnvollen und angemessenen Weg der Verhandlungen mit der griechischen Regierung und den Opfern zu bringen. Auf diese Weise hat Hugo Princz trotz einer negativen gerichtlichen Entscheidung schließlich doch gewonnen und eine Entschädigung auch für seine Leidensgefährten erstritten. Auf der anderen Seite hat bereits die Androhung von Sammelklagen aus den USA den Forderungen der ZwangsarbeiterInnen den notwendigen politischen Druck verliehen, um eine vertragliche Lösung herbeizuführen – spät genug. Denn darüber kann letztendlich kein Zweifel bestehen: die Entschädigung und Wiedergutmachung für nationalsozialistische Verbrechen sollte nicht der Rechtsprechung der Gerichte überlassen, sondern der politischen Entscheidung von Regierung und Parlament aufgetragen werden.

Andreas v. Block-Schlesier

Zur Frage der Akzeptanz des humanitären Völkerrechts am Ende des 20. Jahrhunderts

Die zahlreichen bewaffneten Konflikte der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, insbesondere der Jugoslawienkonflikt, haben das humanitäre Völkerrecht wieder in den Blick der Öffentlichkeit gerückt. Völkerrechtliche Vereinbarungen wie das Verbot von Landminen oder die Verfolgung von Kriegsverbrechern haben das umfassende Schutzsystem ergänzt. Die wesentlichen Bestimmungen zum Schutz der Menschen im bewaffneten Konflikt sind unter anderem in den vier Genfer Abkommen enthalten, die im August 1999 fünfzig Jahre alt werden.

Wie steht es mit der Akzeptanz des humanitären Völkerrechts am Ende des 20. Jahrhunderts? Der Autor liefert eine umfassende Übersicht über die Materie sowie die Verbreitung ihrer Kenntnisse in Deutschland. Besonderen Raum widmet er dabei der Frage, wie die Wertvorstellungen des humanitären Völkerrechts vermittelt werden. Dabei stellt er auch einen Zusammenhang zwischen der Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft und der Einstellung zu den Regeln des humanitären Völkerrechts her.

Der Autor verfügt über persönliche Erfahrungen aus 25 Jahren Arbeit in Hilfsorganisationen. Er ist Mitglied im Bundesvorstand der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

1999, 161 S., brosch., 49,- DM, 358,- öS, 45,50 sFr; ISBN 3-7890-6191-3
(Sicherheit und Recht, Bd. 9)



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden